

Das Basiskonto

Ein Konto für alle?

Ohne Bankkonto ist es schwer am gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Leben teilzuhaben. Der Abschluss eines Arbeits- oder Mietvertrages, die Essensversorgung der Kinder in Kita oder Schule und viele andere Dinge sind ohne Konto nicht zu realisieren. Bereits seit 2016 sind Banken dazu verpflichtet, allen Kund:innen ein sog. Basiskonto anzubieten. Dennoch erleben wir in der Beratung immer wieder, dass Rat-suchenden die Kontoeröffnung verweigert wird, wo-bei dies vor allem damit begründet wird, dass eine ausreichende Feststellung der Identität nicht möglich sei.

Was ist ein Basiskonto?

§ 31 Zahlungskontengesetz (ZKG) verpflichtet Banken zur Eröffnung eines Basiskontos, wenn Kund:innen einen rechtmäßigen Aufenthalt in der Europäischen Union haben. Dazu zählen auch Personen ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende oder Menschen mit einer Duldung. Welche Leistungen mit dem Basiskonto an-geboten werden müssen, bestimmt § 38 ZKG:

- Einzahlung und Abhebung von Bargeld
- Lastschriften und Überweisungen
- Nutzung einer Debitkarte
- Zugang zum Online-Banking

Abgelehnt werden darf die Eröffnung eines Basiskon-to nur aus einem Grund, den das ZKG benennt (§§ 35 bis 37 ZKG). Zu diesen Gründen zählen:

- Antragsteller:in ist bereits Inhaber:in eines Kontos
- Antragsteller:in hatte bei der Bank bereits ein Ba-siskonto, welches innerhalb des letzten Jahres zu Recht gekündigt wurde

- bei einer früheren Kündigung des Kontos wegen Zahlungsverzug
- bei bestimmten Straftaten

Häufig wird die Eröffnung des Basiskontos jedoch verweigert, weil die Bank der Auffassung ist, dass die Identität des:der Kund:in nicht ausreichend fest-gestellt werden kann.

Hürde Identitätsprüfung

Das Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet Banken dazu, die Identität ihrer Kund:innen zu überprüfen und dazu folgende Angaben zu erheben (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG):

- Vorname und Nachname
- Geburtsort und Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift oder eine postalische Anschrift, so-fern kein fester Wohnsitz besteht.

Die Überprüfung der Identität muss anhand vom Do-kumenten erfolgen, die in § 12 GwG benannt werden. Zu diesen Dokumenten zählen unter anderem:

- gültige amtliche Ausweise mit Lichtbild, mit denen die Pass- und Ausweispflicht erfüllt wird – dazu zählen insbesondere Personalausweise, Päs-se sowie Pass- und Ausweisersatzpapiere, Dokumente, die durch die Zahlungskonto-Identi-tätsprüfungsverordnung (ZIdPrüfV) zur Überprü-fung der Identität zugelassen sind, vor allem eine Duldung oder ein Ankunfts-nachweis nach § 63a AsylG

Problemfälle Duldung und Fiktionsbescheinigung

In unserer Beratung kommt es vor allem in solchen Fällen zu Schwierigkeiten, in denen die Betroffenen statt Ausweis oder Pass, nur eine Duldung oder über eine Fiktionsbescheinigung besitzen. Besonders häufig kommt es zu Problemen wenn die Duldung den Vermerk „Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.“ enthält

→ Duldung


Wie sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 ZIdPrüfV ergibt, kann die Identität mit einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a Abs. 4 AufenthG (Duldung) nachgewiesen werden. Eine solche Bescheinigung wird auch dann erteilt, wenn die Identität der betroffenen Person aus Sicht der Ausländerbehörde nicht geklärt ist. Das ergibt sich eindeutig aus § 60b Abs. 1 S. 2 AufenthG. Allein der Zusatz in der Duldung, der darauf verweist, dass die Identität der betreffenden Person nicht geklärt ist, ändert nichts an der Zulässigkeit des Dokuments als Identitätsnachweis. Zumal der Zusatz des § 60b Abs. 1 S. 2 AufenthG auf der Duldung nur darauf verweist, dass die betreffende Person nach Bewertung der zuständigen Ausländerbehörde ihrer ausländerrechtlichen Mitwirkungspflicht nicht genügt hat.

→ Fiktionsbescheinigung

Die Fiktionsbescheinigung wird dagegen in keiner der gesetzlichen Vorschriften erwähnt. Des-

halb können Banken zu Recht argumentieren, dass mit einem solchen Dokument die Identität nicht überprüft werden kann. Zumal § 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG verlangt, dass die Identitätsprüfung anhand eines Ausweisdokuments mit Lichtbild erfolgen muss. Allerdings lohnt es sich auch hier genauer hinzuschauen. Die Fiktionsbescheinigung wird für den Zeitraum erteilt, in dem die Ausländerbehörden einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel prüfen. Es gibt es zwei Varianten dieser Bescheinigung, abhängig davon, ob die betroffene Person zum Zeitpunkt bereits über einen Aufenthaltstitel verfügt (§ 81 Abs. 4 AufenthG) oder nicht (§ 81 Abs. 3 AufenthG).

Im ersten Fall führt die Fiktionsbescheinigung dazu, dass der Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt. Damit kann mit dem eigentlich schon abgelaufenem Aufenthaltstitel und der Fiktionsbescheinigung die Überprüfung der Identität erfolgen. Auch im zweiten Fall ist die Eröffnung eines Basiskontos nicht völlig hoffnungslos. Die Bank kann hier auf einen Schlichterspruch des Ombudsmanns des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB 79/2021) hingewiesen werden. Hier ist der Schlichter zu dem Ergebnis gekommen, dass zur Identitätsprüfung auch eine Fiktionsbescheinigung ausreichend sein muss.

 Weitere Informationen zum Thema Antidiskriminierung finden sie hier: www.adb-brandenburg.de/material

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autorendie Verantwortung.

Kontakt

Antidiskriminierungsberatung Brandenburg
Opferperspektive e.V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 164, 14482 Potsdam
Fon +49 (0)331 58107676
Fax +49 (0)331 8170001
Mail: antidiskriminierung@opferperspektive.de

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

Gefördert durch die
Landeshauptstadt
Potsdam

